

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Per E-Mail: [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Liestal, 20. September 2022  
BUD

## **Verordnungsentwürfe zu den Verboten, Verwendungsbeschränkungen und zur Kontingentierung im Bereich Gas; Konsultation**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. August 2022 haben Sie die Kantonsregierung dazu eingeladen, zu drei Verordnungsentwürfen zu den Verboten, Verwendungsbeschränkungen und zur Kontingentierung im Bereich Gas Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat im Juni 2022 den Kantonalen Führungsstab (KFS) beauftragt, eine kantonsspezifische Einsatz- und Vorsorgeplanung für eine mögliche Strommangellage zu erstellen. Zur Koordination der erforderlichen Arbeiten wurde ein KFS-Teilstab Strommangellage eingesetzt. Die Tätigkeiten des Teilstabs richten sich an den Konzeptionen der OSTRAL aus. Inzwischen wurde das Aufgabenfeld auf die Bewältigung einer allfälligen Energiemangellage ausgeweitet. Dabei gilt es unter allen Umständen zu vermeiden, dass der Bereitschaftsgrad 4 gemäss Definition der wirtschaftlichen Landesversorgung eintritt, insbesondere die damit einhergehenden zyklischen Abschaltungen des Stromnetzes. Deswegen sind frühzeitige Sparappelle betreffend Verwendung von Energie im Allgemeinen und im Bereich der Gasversorgung die Umstellung auf Zweistoffanlagen erforderlich. Der Kanton Basel-Landschaft hat bereits für alle eigenen Zweistoffanlagen ausreichende Treibstoffvorräte für eine Umstellung beschafft und die Anlagen auf die Umstellung vorbereitet.

Der Kanton Basel-Landschaft verlangt, dass auf Bundesebene ebenfalls ein zentraler Krisenstab zur Bewältigung einer allfälligen Energiemangellage eingesetzt wird. Die Forderung nach Einsetzung eines Krisenstabs auf Bundesebene wurde schon mehrfach auf anderer Ebene eingebracht. So hat die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) mit Schreiben vom 17. Juli 2022 beim Bundesrat verlangt, einen permanenten, direktionsübergreifenden Krisenstab einzusetzen. Auch der Sicherheitspolitische Bericht vom Januar 2022 empfiehlt diese Möglichkeit (vgl. Sicherheitspolitischer Bericht: Beratung abgeschlossen und Prüfaufträge erteilt ([parlament.ch](http://parlament.ch))).

Vor diesem Hintergrund würden wir sehr begrüßen, wenn die Forderung nach Einsetzung eines Krisenstabs vom Bund aufgenommen würde.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Vorlagen**

1. Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund einer schweren Mangellage bei Erdgasversorgung
  - Art. 2 Abs. 2, Inkrafttreten der Verordnung: Da aktuell die Versorgung mit Brennstoffen relativ gesichert erscheint, wäre im Sinne einer Vorsorgeplanung eine frühzeitige Umstellung empfehlenswert. Hier könnten insbesondere Anlagen im Eigentum oder unter Aufsicht der öffentlichen Hand vorsorglich einen Beitrag zur Abwendung einer Unterversorgung mit Gas leisten. Die Aufhebung bzw. Einschränkung bestehender Verpflichtungen gemäss Art. 5 müsste deshalb auch gelten, wenn Anlagenbetreiber vor Inkrafttreten der Verordnung eine Umschaltung vornehmen.
  - Bei der Umstellung der Zweistoffanlagen sind die Implikationen auf die Brennstoffversorgung und die Sicherstellung des Nachschubs auf andere versorgungsrelevante Anlagen zu berücksichtigen.
  - Falls aufgrund der Umstellung die Luftreinhalteverordnung (LRV) befristet angepasst wird, müssen die entsprechenden kantonalen (und kommunalen) Folgebestimmungen (z. B. Grenzwertverschärfungen) durch den Bund gleichartig angepasst bzw. übersteuert werden. Vorbehalten bleiben kantonale Ausnahmeregelungen, die aufgrund einer besonderen Situation oder sehr geringen Gasverbrauchs aufrecht zu erhalten sind; z. B. Vermeiden erheblicher übermässiger Immissionen durch Weiterbetrieb einer gasbetriebenen Nachverbrennung, autotherme, thermische Nachverbrennung (TNV), die zum Anfahren des Prozesses Gas benötigt. Falls Ausnahmen nicht möglich sind, wären Betriebseinschränkungen oder –abschaltungen die Folge.
  - Grossverbraucher, die auf Basis des CO<sub>2</sub>-Gesetzes Zielvereinbarungen zur Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe abgeschlossen haben, müssen für die Zeit, in der die behördliche Anordnung zur Umstellung von Zweistoffanlagen auf den Betrieb mit Öl gilt, von den in den Zielvereinbarungen enthaltenen Vorgaben befreit werden.

#### Anträge:

- Art. 5 (Aufhebung und Einschränkung bestehender Verpflichtungen): Die Aufhebung und Einschränkung bestehender Verträge gelten auch für Anlagenbetreiber, die freiwillig vor Inkrafttreten der Verordnung ihre Anlagen während der kommenden Heizperiode umstellen.
- Falls aufgrund der Umstellung die LRV befristet angepasst wird, müssen die entsprechenden kantonalen (und kommunalen) Folgebestimmungen (z. B. Grenzwertverschärfungen) durch den Bund gleichartig angepasst bzw. übersteuert werden. Vorbehalten bleiben kantonale Ausnahmeregelungen, die aufgrund einer besonderen Situation oder sehr geringen Gasverbrauchs aufrecht zu erhalten sind.
- Die Rolle der Kantone beim Vollzug ist zu präzisieren.

## 2. Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs

- Es ist nicht definiert, wann bzw. unter welchen Bedingungen diese Verordnung in Kraft tritt.
- Gebäude und Betriebe, die als kritische Infrastruktur (KI) respektive kritische Organisationen (KO) gelten, sind von der Kontingentierung auszuschliessen.
- Die Rolle der Kantone beim Vollzug ist unklar. Wenn der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung Sanktionen ausspricht, werden diese voraussichtlich ebenfalls durch die kantonalen Behörden vollzogen werden müssen. Die Rolle der Kantone ist hier zu präzisieren.
- Art. 1, Abs. 1, Bst c der VO «die thermische Nachverbrennung von nicht toxischen und nicht umweltgefährdenden Abgasen und Abluft» muss z. B. in den Erläuterungen präzisiert werden, welche Nachverbrennungen gemeint sind. Insbesondere der Begriff «Umweltgefährdung» bedarf der Interpretation. Sind nur nicht reglementierte Luftfremdstoffe davon betroffen? Lästigkeit und Störungen des Wohlbefindens können unterschiedliche Ausmasse annehmen, die eine differenzierte Beurteilung durch die Kantone notwendig machen.

### Anträge:

- Gebäude und Betriebe, die als kritische Infrastruktur (KI) respektive kritische Organisationen (KO) gelten, sollen von der Kontingentierung ausgenommen werden.
- Die Rolle der Kantone beim Vollzug ist zu präzisieren.
- Art. 1, Abs. 1, Bst c ist betreffend Nachverbrennungsanlagen zu präzisieren. Von einem absoluten Verbot ist abzusehen. Den Kantonen sollen Ausnahmen und ein Ermessensspielraum vorbehalten bleiben.

## 3. Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas

- Es ist nicht definiert, wann bzw. unter welchen Bedingungen diese Verordnung in Kraft tritt.
- Art. 1 Abs. 1, a.2: Die Vorgaben für «nicht täglich genutzte» Objekte erscheint nicht umsetzbar. Gebäude, die aus betrieblichen Gründen regelmässig für einige Tage nicht genutzt werden, sind vom Verwendungsverbot auszuschliessen.
- Art. 1 Abs. 1, a.2: der Vollzug dieser Bestimmung wird als sehr schwierig beurteilt.
- Art. 2 Abs. 2: Einschränkung auf Wassertemperatur gemessen in Boilern oder am Austritt von Wärmeüberträgern («Frischwasserstationen»).
- Art. 3: Diese pauschale Übertragung des Vollzugs auf die Kantone, ohne genauer zu spezifizieren, was kontrolliert werden soll – und wie allfällige Sanktionen ausgestaltet sein sollen – ist aus unserer Sicht nicht umsetzbar. Der Bund muss hier genauer spezifizieren, welche Art von Kontrollen hier vorgesehen sind und wie allfällige Verstösse einheitlich sanktioniert werden.

- Art. 4: Der Fachbereich Energie der Wirtschaftlichen Landesversorgung muss den Kantonen entsprechende Vollzugshilfen zur Verfügung stellen

Antrag:

- Den Kantonen muss eine Vollzugshilfe, inklusive Bussenkatalog, zur Verfügung gestellt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin